

14.10.2022

VEREINBARUNG

über

**die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der
Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau.**

***Die Stadt Wilkau-Haßlau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Feustel,***

und

***die Stadt Zwickau,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Arndt,***

***schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
folgende Vereinbarung:***

§ 1 Umgliederung

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollen aus der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau bzw. aus der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau umgliedert werden.

a.) von der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau

das Flurstück 178/3 der Gemarkung Wilkau
und

Eigentumsübergang von der Stadt Wilkau-Haßlau Flurstück 158/2 der Gemarkung Cainsdorf

Anlage 1 Auszug Flurkarte der Gemarkungen Cainsdorf und Wilkau

b.) von der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau

die Flurstücke 159/2 und 159/3 der Gemarkung Cainsdorf

Anlage 1 Auszug Flurkarte der Gemarkungen Cainsdorf und Wilkau

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Rechte und Pflichten der Gemeinde Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, gehen auf die Stadt Wilkau-Haßlau bzw. die Stadt Zwickau über.
- (2) Verträge der Stadt Wilkau-Haßlau oder der Stadt Zwickau mit Dritten, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgelistet und in der Originalfassung beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (soweit vorhanden)

§ 3 Ortsteilname

Die o.g. Flächen der bisherigen Gemarkung Cainsdorf in der Stadt Zwickau werden der Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau zugeordnet. Die o.g. Flächen der bisherigen Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau werden der Gemarkung Cainsdorf in der Stadt Zwickau zugeordnet.

§ 4 Einwohner und Bürger

Das Umgliederungsgebiet ist unbewohnt.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die in § 1 genannten Flurstücke wird durch das Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune ersetzt.
- (2) Rechtsverbindliche Flächennutzungs-, Vorhabens- und Erschließungs- sowie Bebauungspläne, der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die umzugliedernden Flächen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft.

§ 6 Verwaltungsakten und Archivgut

- (1) Aktuelle Verwaltungsvorgänge und – akten zum Umgliederungsgebiet werden der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung übergeben.
- (2) Das archivwürdige Schriftgut zum Umgliederungsgebiet wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweilig geltenden Akten- und Archivordnung der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau übergeben.

§ 7

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Stadt Wilkau-Haßlau, den

Stadt Zwickau, den

Herr Feustel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Frau Arndt
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage
Übersichtskarte/Flurkarte Flächentausch –